

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Arnstein



mit den Stadtteilen: Altbessingen, Binsbach, Binsfeld, Büchold, Gänheim, Halsheim,
Heugrumbach, Müdesheim, Neubessingen, Reuchelheim, Schwebenried

Bekanntmachungen

Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse

Durch den Gutachterausschuss des Landratsamtes Main-Spessart wurden die Bodenrichtwerte der Stadt Arnstein und ihrer Stadtteile am 10. Mai 2022 neu ermittelt. Diese können ab dem **30. Juni 2022 bis zum 30. Juli 2022** im Rathaus nach vorheriger Terminabsprache bei Herrn Volpert (Tel.: 0 93 63 801-33) eingesehen werden.

Standsicherheitsprüfung Grabsteine

Der Stadt Arnstein als Friedhofsträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof. Dies umfasst u.a. auch die Sorge für die Standsicherheit der Grabanlagen, insbesondere der Grabsteine. Die aufgestellten Grabmale müssen deshalb in regelmäßigen Abständen auf ihre Standsicherheit geprüft werden. Die Prüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben der VSG 4.7 § 9 der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Diese Prüfung hinsichtlich der Standfestigkeit der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Arnstein wird in der **KW24/2022** (13.06.-17.06.2022) vorgenommen.

Neben der Stadt Arnstein als Friedhofsträger sind vor allem die Nutzungs- und Verfügungsberechtigten der Grabstätten für den verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen Grabanlagen verantwortlich.

Die Nutzungs- und Verfügungsberechtigten von Grabanlagen, deren Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, werden angeschrieben und gebeten, die Grabsteine dann umgehend durch einen Steinmetzbetrieb fachgerecht befestigen zu lassen.

Grabmale, die eine unmittelbare Gefahr darstellen, müssen auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten gesichert, oder unter Umständen sogar umgelegt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten für alle Unfälle haften, die durch das Umstürzen von nicht mehr standfesten Grabmalen verursacht werden.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Arnstein

Einladung zur Bürgerinformation Binsfeld

Unsere Bürgerinnen und Bürger laden wir recht herzlich zur Bürgerinformation zum Thema Brückenbaustelle B26, im Stadtteil Binsfeld, ein: **am Montag, 13.06.2022, um 19:00 Uhr, im TSV Binsfeld, Brückenstraße 11, 97450 Binsfeld**

gez. Franz-Josef Sauer, Erster Bürgermeister

Einladung zum Bürgerdialog Binsbach

Unsere Bürgerinnen und Bürger laden wir recht herzlich zum Bürgerdialog, im Stadtteil Binsbach, ein **am Donnerstag, 23.06.2022, um 19:00 Uhr, im DJK Sportheim, Ammannstraße 12, in Binsbach.**

gez. Franz-Josef Sauer, Erster Bürgermeister

Sirenenprobealarm

Am Samstag, 11.06.2022 findet im Stadtgebiet Arnstein um 12:30 Uhr ein Sirenenprobealarm statt.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neubessingen; Verwendung des Jagdpachtschillings (Reinertrag der Jagdnutzung)

Die Jagdgenossenschaft **Neubessingen** hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 13.05.2022 mit Stimmen- und Flächenmehrheit beschlossen, den Jagdpachtschilling (Reinertrag der Jagdnutzung) der Jahre 2019, 2020 und 2021 für das Gemeinschaftsjagdrevier **Neubessingen** für den Wegebau im Stadtteil **Neubessingen** zu verwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes bekanntgemacht.

gez. Stürmer Herbert, Jagdvorsteher

40 Jahre FBG Arnstein e.V. - Jubiläumsfeier mit Ausstellung vom 25. - 26. Juni 2022 in der Stadthalle Arnstein

Zahlreiche Aussteller:innen mit Informationen und Produkten rund um das Thema Wald und Forstwirtschaft

Samstag: Auftritt des Ballettvereins Joy of Ballet e.V.

Sonntag: Fachvorträge

Versteigerungen von Unikaten aus Holz für einen guten Zweck, Angebote und Aktionen für die ganze Familie, Speisen und Getränke nach Holzfaller-Art. Für aktuelle Informationen zur Veranstaltung oder Details zum Programm besuchen Sie unsere Website www.fbg-arnstein.de

Gebührenordnung für die städtische Sing- und Musikschule Arnstein

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach dem nachstehenden Tarif erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).

(2) Unterrichtsgebühren für die Musikalische Früherziehung bzw. die Musikalische Grundausbildung und den Instrumentalunterricht werden vierteljährlich durch Bankeinzug erhoben.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Teilbetrag für September mit November | am 01.10. |
| 2. Teilbetrag für Dezember mit Februar | am 01.01. |
| 3. Teilbetrag für März mit Mai | am 01.04. |
| 4. Teilbetrag für Juni mit August | am 01.07. |

§ 4 Ermäßigung von Unterrichtsgebühren

(1) Eine Kinderermäßigung auf Hauptfachunterrichtsgebühren wird gewährt, wenn Geschwister am Unterricht teilnehmen.

Die Ermäßigung beträgt	
für das zweite Kind	10 %
für das dritte und jedes weitere Kind	50 %
Mehrfachermäßigung	10 %

(2) Musikschüler, die im Rahmen einer Blaskapellenausbildung einer örtlichen Blaskapelle an städt. Musikschulunterricht teilnehmen, erhalten eine Ermäßigung von 5 % auf die Gebühren nach § 5.

(3) Die Gebühr für das jeweils teuerste Fach der Kinder ist voll zu zahlen. Über die Reihenfolge der Kinder bei der Kinderermäßigung entscheidet das Alter.

(4) Über Anträge auf Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die monatlichen Gebühren betragen		
Erwachsenenprogramm (12x 30 Minuten)		320,00 €
a) Einzelunterricht Erwachsene (30 Minuten)		80,00 €
b) Einzelunterricht (unter 18 Jahre) (30 Minuten)		75,00 €
c) Zweiergruppe (45 Minuten)		56,00 €
d) Dreiergruppe (45 Minuten)		40,00 €
e) Vierergruppe (45 Minuten)		30,00 €
f) Fünfergruppe oder mehr (45 Minuten)		25,00 €
g) Musikalische Früherziehung (ab 8 Kinder) (60 Minuten)		25,00 €
h) Musikalische Grundausbildung (ab 8 Kinder) (60 Minuten)		25,00 €
i) Musikgarten (15 Stunden á 45 Minuten) Kursgebühr:		110,00 €
Musikgarten (10 Stunden á 45 Minuten) Kursgebühr		75,00 €
j) Combounterricht (60 Minuten)		15,00 €
(wenn Hauptfachunterricht)		10,00 €
k) sonstiger Ensembleunterricht (45 Minuten)		15,00 €
(wenn Hauptfachunterricht)		10,00 €
l) Chor (60 Minuten)		15,00 €
(wenn Hauptfachunterricht)		10,00 €
m) Veeh-Harfen-Ensemble (60 Minuten)		25,00 €

(2) Für die Durchführung von Unterricht außerhalb der Großgemeinde Arnstein werden aufgrund des größeren Organisationsaufwandes nachstehende Gebühren erhoben.

a) Musikalische Früherziehung (ab 8 Kinder) (60 Minuten)	28,00 €
b) Musikalische Grundausbildung (ab 8 Kinder) (60 Minuten)	28,00 €

§ 6 Instrumentenmiete

(1) Die Sing- und Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten. Die Mietgebühren betragen monatlich für das Instrument mit einem Wiederbeschaffungswert

bis	250,00 €	2,50 €
	400,00 €	4,00 €
	500,00 €	5,00 €
über	500,00 €	7,00 €

(2) Die Gebühren sind mit je einem Viertel der Jahresgebühren zusammen mit den Unterrichtsgebühren zu zahlen. Für Verluste und Beschädigungen haftet der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 7 Gebührenerhöhungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

(1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderung während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppen) müssen von den Gebührenschuldern getragen werden.

(2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Versäumt ein Schüler unverschuldet (Krankheit o.ä.) den Unterricht, werden die Gebühren auf Antrag für jeden vollen Monat der Abwesenheit zurückgezahlt.

(3) Fallen Unterrichtsstunden durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ununterbrochen vier Wochen aus, wird 1/12 der Jahresgebühr zurückerstattet. Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt wird keine Gebührenermäßigung oder – Rückerstattung gewährt.

(4) Bei genehmigtem Austritt aus der Schule sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen, an dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist.

(5) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze Jahresunterrichtsgebühr eingehoben werden. Das gleiche gilt bei Ausschluss von der Schule.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am **01.09.2022** in Kraft

Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Rathaus und Stadtbüro

Aufgrund der neuen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes **entfällt die 3G-Nachweispflicht** für Besuche im Rathaus und im Stadtbüro. Zum Schutz der eigenen Gesundheit und der unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **besteht im Rathaus und im Stadtbüro Maskenpflicht**. Bitte beachten Sie weiterhin den Mindestabstand von 1,5 m sowie die allgemein geltenden Hygieneregeln. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gerne können Sie weiterhin Terminvereinbarungen für Ihre Behördengänge über unsere Homepage www.stadarnstein.de oder telefonisch unter 09363/801-0 vereinbaren.

Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-0

Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten können Termine im

Einwohnermeldeamt am Nachmittag vereinbart werden bei:

Sandra Künzel: 09363/801-15 und **Benedikt Marold:** 09363/801-18

Stadtbüro, Schweinemarkt 4, 97450 Arnstein

Das Stadtbüro ist bis auf Weiteres wegen Personalausfall geschlossen.

Für Anfragen wenden Sie sich bitte an das Rathaus: Tel.-Nr. 09363/801-0 oder per E-Mail: poststelle@arnstein.bayern.de

Wertstoffhof und Grüngutabgabe

Mittwoch: 15:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Stadtbibliothek

Dienstag: 14:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 bis 14:00 Uhr, Freitag: 10:00 bis 16:00 Uhr

Zutritt nur unter Einhaltung der Hygiene- und FFP2-Maskenpflicht.

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/996484 oder E-Mail: info@stadtbibliothek-arnstein.de

Stadtarchiv

Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr (Besuch nur mit Terminvereinbarung möglich)

Zutritt nur unter Einhaltung der Hygiene- und FFP2-Maskenpflicht

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-89 oder E-Mail: stadtarchiv@arnstein.bayern.de

Hallenbad, Sauna und Bistro Arnstein (geschlossen am Donnerstag, 16.06.2022)

Geöffnet zu den regulären Öffnungszeiten.

Der Zutritt zum Hallenbad und zur Sauna ist nur zu den jeweils tagesaktuellen, gültigen Infektions- und Hygieneschutzmaßnahmen möglich. Der Betreiber behält sich aufgrund der Corona-Situation kurzfristige Änderungen des Betriebs vor.

Musikschule

Sprechstunde: dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr. 09363/801-780 oder E-Mail: info@musikschule-arnstein.de

Keine Maskenpflicht und auch keine weiteren Einschränkungen

Forstdienststelle

Ansprechpartnerin: Frau Lutz (Feuerwehr- und Forstverwaltung):

Tel.-Nr.: 09363/801-44 oder per E-Mail: elisabeth.lutz@arnstein.bayern.de

Beratungsdienste

Seniorenberatung im Stadtbüro, Schweinemarkt 4

Sprechstunde: **jeden 1. und 3. Mittwoch** (nicht an Feiertagen) **im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr, ohne Terminvergabe unter Einhaltung der Maskenpflicht und Hygieneregeln.**

Erreichbar: Tel.-Nr.: 09363/801-0 oder E-Mail:

seniorenbeauftragte.arnstein@gmail.com

Caritas-Sozialstation St. Nikolaus e.V., Arnstein

Montag bis Freitag: 12:00 bis 13:00 Uhr, Tel.-Nr.: 09363/990-55

STADT ARNSTEIN

Arnstein, 10. Juni 2022

Franz-Josef Sauer, Erster Bürgermeister